

LEITUNGSWASSER - Zu- und Ableitungen außerhalb des versicherten Grundstücks LW5030.21

1. Allgemein

Abweichend von Art. 2 Pkt. 2. und 3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren (Hausanschlussleitungen und Hauskanalanlagen) unabhängig von ihrer Entstehungsursache wie folgt als mitversichert:

- außerhalb des Versicherungsgrundstückes des auf der Polize angeführten Gebäudes,
- einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten,
- bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko und
- nur sofern diese Rohrleitungen nicht zur öffentlichen Wasserver- oder Abwasserentsorgung im Allgemeinen dienen (*Versorgungsleitung oder öffentliche Kanalisation*).

2. Begriffsbestimmungen

Hausanschlussleitung:

Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert.

Hauskanalanlage:

Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur öffentlichen Kanalisation einschließlich der dazugehörigen Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte, die ausschließlich der Entsorgung des einzelnen Objekts dienen, sofern diese Einrichtungen nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation erfasst sind. Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in die öffentliche Kanalisation einen Bestandteil des zu entsorgenden Objekts.

Objekt:

Ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird.

Öffentliche Kanalisation:

Eine für Abwässereinleiter verfügbare Kanalisationsanlage, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Dritten betrieben wird.

Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Wasserversorgungsanlage, an deren Leitungsnetz der Anschluss innerhalb ihres Versorgungsbereichs und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allgemein offen steht.

Versorgungsleitung:

Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet. Die Summe der Versorgungsleitungen bildet das Rohrnetz der Gemeinde.

3. Beteiligung mehrerer Liegenschaften

Werden mit diesen Rohrleitungen mehrere Liegenschaften versorgt, wird die Entschädigungsleistung aliquot im Verhältnis zur Anzahl der damit versorgten Liegenschaften gekürzt.

4. Begrenzung nach Laufmeter

Der Kostenersatz für das Sanieren/Erneuern von Leitungsrohren ist bei grabenloser Rohrsanierung (Inlinerverfahren), mit 10 Laufmetern eingeschränkt.

Werden nach einem Schadenereignis mehr Laufmeter Rohrleitungen saniert, werden die Kosten der tatsächlich erneuerten Rohrlängen im Verhältnis zur versicherten Rohrlänge gekürzt. Auch werden sämtliche notwendige Nebenarbeiten (z. B.: Stemmarbeiten, Verputzarbeiten, udgl.) in diesem Verhältnis gekürzt.

5. Kein Versicherungsschutz

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben:

- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen wie Absperrventile, Schieber oder Kanalanschlussstellen,
- Suchkosten für das Auffinden der Schadenstelle an nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Anschlussleitungen,
- sämtliche Schäden an der Versorgungsleitung (Ortwasserleitung),
- Schäden an Rohrleitungen außerhalb des Grundstückes bei Objekten der Wasserversorgung, Kläranlagen und bei Pumphäusern, sofern die Rohrleitungen nicht zur Eigenver- und Entsorgung des jeweiligen Objektes, sondern zur Wasser- und Kanalversorgung im Allgemeinen (Versorgungsleitung/öffentliche Kanalisation) zählen und
- Schäden, die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder einer ihm zuzurechnenden Person herbeigeführt wurden.

6. Subsidiarität

Ist der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich verpflichtet, die Kosten für die Behebung von - nicht selbst schuldhaft verursachten - Bruchschäden an solchen Rohrleitungen zu tragen, obwohl diese nicht in seinem Eigentum stehen, besteht für diese fremden Sachen Versicherungsschutz gemäß Art. 3 Pkt. 1.2. AWB unter der Maßgabe, dass dafür kein anderweitiger oder kein ausreichender sonstiger Versicherungsschutz besteht.